

1106

Montag, 10. Juni 1963.

Erblose Vermögen.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 22. April 1963
(Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 7. Mai 1963 (Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Mai 1963
(Beilage).
 Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 31. Mai 1963
(Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. Juni 1963
(Einverstanden).
 Politisches Departement. Zweiter Mitbericht vom 5. Juni 1963
(Einverstanden, Beilage).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 7. Mai 1963
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf einer Vollziehungsverordnung Mai 1963 zum BB vom 20. Dezember 1962 wird genehmigt.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) wird ermächtigt, in einem Nachtrag I zum Voranschlag 1963, unter Rubrik 402.211.01, einen Betrag von Fr. 28'000.- einzustellen.
3. Der BB vom 20. Dezember 1962 wird gleichzeitig mit der Vollziehungsverordnung in der Gesetzessammlung veröffentlicht.
4. Bundesbeschluss und Vollziehungsverordnung treten am 1. September 1963 in Kraft.
In die Gesetzessammlung.
Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement (5) mit Akte an Volkswirtschaftsdepartement und an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:


Erblose Vermögen

Bern, den 22. April 1963

G.6/63/W/wa

An den Bundesrat

Die Referendumsfrist für den BB vom 20. Dezember 1962 über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser ist am 10. April 1963 unbenützt abgelaufen. Nach Art.16 hat nun der Bundesrat das Inkrafttreten des BB festzusetzen, sowie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf für eine Vollziehungsverordnung zu unterbreiten. Der Entwurf ist dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement zur Vernehmlassung vorgelegt worden. Er wurde auch mit Herrn Ständerat Gautier und mit Vertretern der Bankiervereinigung besprochen. Zum Inhalt des Entwurfes bemerken wir folgendes:

Die Art. 1-3 befassen sich mit der im BB vorgesehenen Meldestelle, für die wir die Bezeichnung "Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer" vorschlagen. Ihr werden folgende Aufgaben zufallen:

1. Entscheid über das Bestehen der Meldepflicht in Zweifelsfällen (Art.4 Abs.1 BB),
2. Aufnahme eines Verzeichnisses der angemeldeten Vermögenswerte (Art.5 Abs.1 BB),
3. Beantragung der Beistandsbestellung für die angemeldeten Werte bei der Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Hauptvermögen eines Eigentümers liegt (Art.5 Abs.1 BB),
4. Mitwirkung bei den Untersuchungen des Beistandes über die bereits zur Feststellung des Aufenthaltes oder des Schicksals des

Eigentümers sowie seiner Rechtsnachfolger oder Vertreter getroffenen Vorkehren und bei notwendigen neuen Massnahmen, wie Bekanntmachungen usw. (Art.5 Abs.2 BB),

5. Erteilung summarischer Auskünfte über das Vorhandensein angemeldeter Vermögenswerte (Art.7 Abs.2 BB),

6. Erteilung der Erlaubnis zur Verfügung über angemeldete, jedoch noch nicht verbeiständete Vermögenswerte (Art.3 VV),

7. Beschlussfassung über die vorläufige Einstellung des Verfahrens in Bagatellfällen und Anordnung der Fortsetzung desselben bei nachträglicher Feststellung wesentlicher Vermögenswerte (Art.8 VV),

8. Durchführung oder Anordnung von Bücherrevisionen und Kontrollen bei Firmen oder Personen, die der Melde- oder Auskunftspflicht nicht oder ungenügend nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des BB besteht (Art.4 Abs.1 VV),

9. Anordnung der Oeffnung von Schrankfächern und geschlossenen Depots und Mitwirkung bei dieser Massnahme (Art.4 Abs.2 und 3 VV),

10. Beantragung von Strafverfolgungen wegen Zuwiderhandlung gegen den BB oder die VV bei den kantonalen Behörden.

Für die Uebernahme dieser Aufgaben kämen in Betracht der Rechtsdienst des Politischen Departements, die Finanzverwaltung und die Justizabteilung. Der Rechtsdienst des Politischen Departements glaubt, dass seine Heranziehung unzweckmässig wäre, da er zwischen den Vertretern Israels und der arabischen Staaten zu exponiert sei. Auch die Finanzverwaltung fühlt sich nicht geeignet, die Aufgaben zu übernehmen, weil sie der Steuerverwaltung zu nahe steht und dadurch der Anschein einer Verbindung erweckt werden könnte. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als die Meldestelle der Justizabteilung anzugliedern. Dementsprechend wurde in Art.3 Abs.2 für die Anordnung einer gewaltsamen Oeffnung

von Schrankfächern und geschlossener Depots die Zustimmung des Vorstehers des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vorgesehen.

Art. 4 VV stellt klar, dass nach Inkrafttreten des BB bis zur Beistandsbestellung über anmeldepflichtige Vermögenswerte nicht mehr ohne weiteres verfügt werden darf. Dadurch sollen Umgehungen des BB durch Vermögensverschiebungen nach dem Ausland nach Möglichkeit verhindert werden.

Wie aus dem 2. Satz von Art. 5 Abs. 2 BB hervorgeht, sind Unannehmlichkeiten, die Nachforschungen nach den verschwundenen Vermögenseigentümern oder deren Rechtsnachfolgern oder Vertretern den Gesuchten bereiten könnten, zu vermeiden. Diesem Zweck dient Art. 5 VV, der von der Annahme ausgeht, dass der bisherige Verwahrer oder Verwalter angemeldeter Vermögenswerte u.U. am besten wisse, ob die vom Beistand und der Meldestelle erwogenen neuen Massnahmen am Platze sind.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 BB bestimmt der Bundesrat einen Generalbeistand, dem die Vormundschaftsbehörden die Beistandschaft über die angemeldeten Vermögenswerte übertragen können. In Art. 6 VV wird nun festgestellt, dass auch der Generalbeistand der Aufsicht der ihn für den Einzelfall bestellenden Vormundschaftsbehörde untersteht, was bewirkt, dass er sich bei der Ausübung seines Amtes an die Vorschriften der in Betracht fallenden kantonalen Gesetzgebungen zu halten hat und dass er folglich diesbezüglich zu unterrichten ist. Ueber die Ernennung des Generalbeistandes werden wir Ihnen zu gegebener Zeit einen neuen Antrag unterbreiten.

Art. 7 VV soll verhüten, dass die einmal errichtete Beistandschaft - die gemäss Art. 5 Abs. 1 BB dort zu errichten ist, wo das Hauptvermögen eines Eigentümers liegt - nur deswegen an eine andere Vormundschaftsbehörde übertragen werden muss, weil an deren Ort nachträglich bedeutendere Vermögenswerte zum Vorschein kommen. Indessen sind Fälle denkbar, in denen die Uebertragung zweckmässig oder erwünscht ist. Diesen Fällen wird in Abs. 2 des in Rede stehenden Artikels Rechnung getragen.

Art.8 VV betrifft die möglicherweise zahlreichen Bagatellfälle und bedarf keiner nähern Erläuterung. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass die aus in Abs.1 angegebenen Grunde der Finanzverwaltung direkt abgelieferten Vermögenswerte nicht dem in Art. 12 BB vorgesehenen Fonds einzuverleiben, sondern gesondert zu verwalten sind.

Unerörtert können auch die Art. 9-13 VV bleiben. Was die in Art.12 vorgesehenen internen Weisungen des Justiz- und Polizeidepartements an die Meldestelle anbetrifft, so werden sich diese in erster Linie auf die Höhe der Gebühren und auf die Art ihrer Erhebung beziehen. Als Datum für das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses und der Verordnung schlagen wir den 1. Juli 1963 vor, in der Hoffnung, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Vorbereitungen getroffen werden können (insbesondere die Anstellung des erforderlichen Personals und die Bereitstellung der nötigen Büros). Für den Anfang gedenken wir einen Bücherexperten, einen Kanzlisten und eine Stenodaktylo anzustellen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen stellen wir den

A n t r a g ,

der Bundesrat wolle beschliessen:

1. Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf einer Vollziehungsverordnung zum BB vom 20. Dezember 1962 wird genehmigt.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) wird ermächtigt, in einem Nachtrag I zum Voranschlag 1963, unter Rubrik 402.211.01, einen Betrag von Fr 28'000.-- einzustellen.
3. Der BB vom 20. Dezember 1962 wird gleichzeitig mit der Vollziehungsverordnung in der Gesetzessammlung veröffentlicht.
4. Bundesbeschluss und Vollziehungsverordnung treten am 1. Juli 1963 in Kraft.

- 5 -

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Finanzkontrolle) und an das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) in 5 Exemplaren mit den Akten, sowie an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilagen:

Entwurf VV deutsch
und französisch

L. von Moos

An das Politische Departement und an das Finanz- und Zoll-
departement zum Mitbericht.

Bern, den 7. Mai 1963

s.B.42.13. - ZO/en
ad G. 6/63/W/wa

Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 22. April 1963 betreffend eine Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser.

Das Politische Departement hat sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch ganz besonders mit Rücksicht auf die aussenpolitische Tragweite der Sondergesetzgebung über die erblosen Vermögen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zu einer Vollziehungsverordnung (VV) zum Bundesbeschluss (BB) vom 20. Dezember 1962. Es bedauert umso mehr, entgegen einer entsprechenden Bemerkung im Antrag keine Gelegenheit erhalten zu haben, sich schon vorher auf Verwaltungsebene zum Text auszusprechen; es wurde lediglich mündlich über die allgemeinen Umriss des Entwurfs orientiert.

1. Die Bestimmungen über die Meldestelle sind unseres Erachtens nicht deutlich genug. Nach Art. 1 des BB hat der Bundesrat die Meldestelle "zu bestimmen". Art. 1 der VV gibt aber dieser Stelle nur den Namen. In Art. 2 der VV ist nur unbestimmt davon die Rede, die Meldestelle werde der Justizabteilung "angegliedert". Während Art. 3 die Aufgaben der Meldestelle näher umschreibt, statuiert Art. 12 eine allgemeine Weisungsbefugnis des Justiz- und Polizeidepartements gegenüber dieser Stelle. Schon gesetzestechnisch scheinen uns diese Bestimmungen nicht voll genügend. Vor allem aber wird dadurch der Weltöffentlichkeit, die die Durchführung des BB sehr aufmerksam verfolgt, die Struktur der Meldestelle nicht genügend verdeutlicht. Es ist deshalb zu befürchten, dass sich weiterhin irrige Vorstellungen verbreiten.

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auf Grund von Berichten verschiedener schweizerischer Auslandvertretungen sehr zahlreiche Anfragen von Ansprechern zu erwarten sind. Das Schweizerische Generalkonsulat in New York hat bereits etwa zehntausend Fälle registriert. Allen diesen Interessenten wird ohnehin meist nicht klar zum Bewusstsein kommen, dass Meldepflicht und Meldefrist gemäss Art. 1 BB nur für die Verwahrer von Vermögenswerten, nicht aber für sie, die Ansprecher gelten, und dass sie selbst ihre Ansprüche im Rahmen der vom Verwaltungsbeistand gemäss Art. 5 BB zu treffenden Vorkehren geltend zu machen haben werden.

Abgesehen von einer schärferen Umschreibung der Struktur der Meldestelle in der VV erscheint es deshalb angezeigt, im Zeitpunkt der Inkraftsetzung von BB und VV gleichzeitig mit der Orientierung der schweizerischen Presse auch eine eingehende Information der ausländischen Öffentlichkeit an Ort und Stelle durch Vermittlung der wichtigsten schweizerischen Auslandvertretungen vorzunehmen.

2. Die gleichen grundsätzlichen Erwägungen gelten für den Generalbeistand. Art. 5 BB erwähnt nur die Möglichkeit, dass die jeweils zuständige Vormundschaftsbehörde einen "vom Bundesrat bestimmten" Generalbeistand ernennen kann. Die VV statuiert darüber hinaus in ihrem Art. 6 lediglich, dass der Generalbeistand der Aufsicht der ihn bestellenden Vormundschaftsbehörde untersteht, nicht aber, wie er vom Bundesrat bestimmt wird. Sowohl aus gesetzestechnischen Gründen wie zur Aufklärung der Öffentlichkeit sollte in der VV deutlicher zum Ausdruck kommen, in welcher Weise die Bezeichnung durch den Bundesrat erfolgt.

3. Dieselben Bedenken bestehen endlich hinsichtlich des nach Art. 12 BB vom Bundesrat zu schaffenden Fonds. Art. 9 VV regelt nur die Verwaltung dieses Fonds, nicht aber seine Errichtung. Gerade bezüglich der Tragweite des Fonds besteht aber in

- 3 -

der Weltöffentlichkeit besonderes Interesse. Es erscheint deshalb unerlässlich, die Durchführungsbestimmungen ausführlicher zu gestalten.

Aus den dargelegten Erwägungen beantragt das Politische Departement, es sei das Justiz- und Polizeidepartement zu beauftragen, im Benehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zur Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 sinngemäss zu ergänzen.

Ferner schlägt das Politische Departement vor, das Justiz- und Polizeidepartement sei des weiteren zu beauftragen, im Benehmen mit dem Politischen Departement dem Bundesrat einen Entwurf zu einer durch die wichtigsten schweizerischen Auslandsvertretungen an die Presse ihres Gastlandes herauszugebende Mitteilung vorzulegen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, den 10. Mai 1963

An den Bundesrat .

Mitbericht

des Eidg. Finanz- und Zolldepartements zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 22. April 1963 betreffend erblose Vermögen.

Art. 1 & 2

In Art. 2 des Verordnungsentwurfes wird gesagt, dass die Meldestelle der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements angegliedert werde. Nach Art. 10 geht die Geschäftsführung der Meldestelle auf Rechnung des Bundes. Art. 12 ermächtigt das Justiz- und Polizeidepartement, der Meldestelle interne Weisungen zu erteilen.

Bei diesen Formulierungen fragt man sich, ob die Meldestelle ein ausserhalb der Bundesverwaltung stehender Organismus oder eine Dienststelle der Justizabteilung sein soll. Wir schlagen daher vor, die beiden ersten Artikel zu einem Artikel zusammen zu fassen und ihm zur Klarstellung folgenden Wortlaut zu geben:

Die im Bundesbeschluss vorgesehene Meldestelle ist die Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, die hiefür unter dem Namen "Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer" eine eigene Dienststelle errichtet.

Art. 6

Den Erläuterungen zu Art. 6 der Verordnung ist zu entnehmen, dass über die Ernennung des Generalbeistandes zu gegebener Zeit ein neuer Antrag unterbreitet wird. Wir halten dafür, in Art. 6 deutli-

- 2 -

cher zum Ausdruck zu bringen, dass die Stellung des Generalbeistandes die eines gewöhnlichen Beistandes ist. Wir beantragen daher nachstehende Formulierung von Art. 6:

Der vom Bundesrat bezeichnete und den Vormundschaftsbehörden zur Verfügung gestellte Generalbeistand hat die Rechtsstellung eines Beistandes im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er untersteht im einzelnen Falle der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, die ihn ernannt hat.

Art. 8

Art. 8 bedarf insofern einer Ergänzung, als die Verwendung der an die Finanzverwaltung des Eidg. Finanz- und Zolldepartements abgelieferten Bagatellwerte nicht geregelt ist. Wir beantragen, Art. 8 durch einen 3. Absatz wie folgt zu erweitern:

Wird während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses kein weiteres Vermögen desselben Eigentümers angemeldet und meldet sich auch kein Anspruchsberechtigter, sind die gemäss Abs. 1 der Eidg. Finanzverwaltung abgelieferten Vermögenswerte an den in Art. 12 des Bundesbeschlusses vorgesehenen Fonds zu überweisen.

Art. 9

Da das Bundesgesetz über die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und Spezialfonds vom 28. Juni 1928 keine Definition des Spezialfonds enthält, müsste Art. 9 lauten:

Der in Artikel 12 als Spezialfonds nach den Vorschriften des Bundesgesetzes

Art. 10

Die Meldestelle ist eine Dienststelle des Bundes. Es muss daher nicht eigens gesagt werden, dass deren Geschäftsführung auf Rechnung des Bundes geht. Wir befürworten, die beiden ersten Absätze wie folgt zusammen zu fassen:

Die Meldestelle erhebt für ihre Aufwendungen Gebühren, die ihr durch den Vermögensbeistand ... zu entrichten sind.

- 3 -

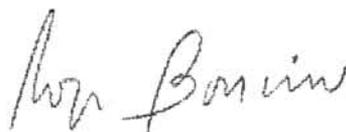
Die Absätze 3 und 4 legen die Grundsätze für die Gebühren fest. Es ist zweckmässig, Einzelheiten in einem besondern Erlass zu regeln. Wir schlagen vor, Art. 10 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut beizufügen:

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, einen Gebührentarif aufzustellen.

Art. 12

Wir beantragen Streichung dieses Artikels, da sich das Weisungsrecht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements gegenüber der Meldestelle aus der Ueber- bzw. Unterordnung von selbst ergibt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:



Roger Bonvin

G.6/63/W/wa

Bern, den 31. Mai 1963

Erblose Vermögen
Stellungnahme zu
den Mitberichten

An den Bundesrat

Am 22. April 1963 unterbreiteten wir Ihnen einen Entwurf für die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser. In ihren Mitberichten dazu machten das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement Aenderungs- und Ergänzungsvorschläge, die in einer Konferenz vom 22. Mai 1963 bereinigt und in einem neuen Entwurf Mai 1963 berücksichtigt wurden. Wir beehren uns, Ihnen diesen hiermit vorzulegen und dazu folgendes auszuführen:

Die bisherigen Art. 1 und 2 wurden in einem Art. 1 zusammengefasst. Durch die neue Formulierung soll verdeutlicht werden, dass die Meldestelle nicht etwa einen ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden Organismus, sondern eine Dienststelle der Justizabteilung darstellt.

Die Neufassung von Art. 5 (bisher Art. 6) erfolgte auf Antrag des FZD, das hervorgehoben wissen wollte, dass dem Generalheistand die Stellung eines gewöhnlichen Beistandes zukomme.

Art. 7 (bisher Art. 8) wurde auf Antrag des FZD durch einen Abs. 3 erweitert, der die Verwendung der an die Finanzverwaltung abzuliefernden Bagatellwerte regelt. Vorgesehen ist darin, dass diese Werte, wenn während der Geltungsdauer des BB kein weiteres Vermögen angemeldet wird und sich auch kein Anspruchsberechtigter meldet, an den in Art. 11 des BB vorgesehenen Fonds abzuliefern sind.

Zu Art. 8 (bisher Art. 9) wurde vom FZD bemerkt, dass das BG vom 28. Juni 1928 über die Anlage eidgenössischer Staatsgel-

- 2 -

der und Spezialfonds keine Definition des Spezialfonds enthalte und folglich gesagt werden müsse, dass der in Art. 12 des BB vorgesehene Fonds nach den Vorschriften des ersterwähnten Erlasses zu verwalten sei.

In Art. 9 (bisher Art. 10) wurden Abs. 1 und 2 vereinigt und der Hinweis, dass die Geschäftsführung der Meldestelle auf Rechnung des Bundes gehe, als überflüssig gestrichen.

Auf Vorschlag des FZD wurden Abs. 3 und 4 des bisherigen Entwurfes, welche Einzelheiten der Gebührenerhebung der Meldestelle regeln sollten, gestrichen und statt dessen als Abs. 2 eine Bestimmung aufgenommen, welche das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, einen besondern Gebührentarif aufzustellen.

Der bisherige Art. 12 schien dem FZD überflüssig, da sich das Weisungsrecht des Justiz- und Polizeidepartementes gegenüber der Meldestelle aus der Ueber- bzw. Unterordnung von selbst ergebe. Er wurde deshalb gestrichen.

Bezüglich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der VV, der gemäss Art. 11 mit demjenigen des Inkrafttretens der BB zusammenfallen soll, wurden in den Mitberichten keine Vorschläge gemacht. Die Frage kam jedoch anlässlich der eingangs erwähnten Konferenz zur Sprache. Seitens unseres Departements wurde darauf hingewiesen, dass die Organisation der Meldestelle (Personal- und Bürofragen) noch erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird. Dies führte zur Auffassung, dass die beiden in Rede stehenden Erlasse nicht schon auf den 1. Juli, sondern erst auf den 1. September 1963 in Kraft gesetzt werden sollten.

Beifügend sei erwähnt, dass der Mitbericht des EPD auf Mitteilungen verschiedener schweizerischer Auslandvertretungen aufmerksam machte, wonach mit viel tausend Anfragen über infolge der Meldepflicht zum Vorschein gekommene Vermögen gerechnet werden muss. Das EPD regte deshalb an, die ausländische Oeffentlichkeit durch Vermittlung der wichtigsten schweizerischen Auslandvertretungen rechtzeitig ausführlich über das durch den BB und die VV geregelte Verfahren zu orientieren, insbesondere aber darüber zu

- 3 -

unterrichten, dass Meldepflicht und Meldefrist gemäss Art. 1 BB nur für die Verwahrer von Vermögenswerten in der Schweiz, nicht aber für vermögliche Ansprecher gelten und dass letztere ihre Ansprüche im Rahmen der vom Verwaltungsbeistand gemäss Art. 5 BB zu treffenden Vorkehren selbst zu gegebener Zeit geltend zu machen haben werden. Wir stimmen diesem Vorschlag zu und werden im Einvernehmen mit dem EPD das nötige Pressecommuniqué kurz vor Inkraftsetzung der in Rede stehenden Erlasse veranlassen.

Gestützt auf vorstehende und unter Hinweis auf unsere früheren Ausführungen stellen wir den

A n t r a g ,

der Bundesrat wolle beschliessen:

1. Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf einer Vollziehungsverordnung Mai 1963 zum BB vom 20. Dezember 1962 wird genehmigt.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) wird ermächtigt, in einem Nachtrag I zum Voranschlag 1963, unter Rubrik 402.211.01, einen Betrag von Fr 28'000.-- einzustellen.
3. Der BB vom 20. Dezember 1962 wird gleichzeitig mit der Vollziehungsverordnung in der Gesetzessammlung veröffentlicht.
4. Bundesbeschluss und Vollziehungsverordnung treten am 1. September 1963 in Kraft.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Justiz- und Polizeidepartement in 5 Exemplaren mit den Akten, sowie an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Beilagen:

Entwurf VV Mai 1963
deutsch und französisch

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

An das Politische Departement und an das Finanz- und Zoll-
departement zum Mitbericht.

Bern, den 5. Juni 1963.

s.B.42.13. - ZO/j

Ausgeteilt

Z w e i t e r M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 22. April 1963 und zu dessen Stellungnahme vom 31. Mai 1963 betreffend erblose Vermögen

Das Politische Departement ist mit der abgeänderten und ergänzten Fassung des Entwurfs zu einer Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 einverstanden. Diese neue Fassung berücksichtigt alle vom Departement in seinem ersten Mitbericht vom 7. Mai gemachten Vorschläge.

Das Politische Departement nimmt ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartements zu seinem Vorschlag über die Orientierung der Öffentlichkeit. Hiezu sei aber noch präzisiert, dass vorgesehen ist, gleichzeitig mit der Orientierung der schweizerischen Presse auch die ausländische Presse direkt durch die in Betracht kommenden schweizerischen Auslandvertretungen über den Inhalt der Vollziehungsverordnung sowie über das Datum der Inkraftsetzung von Bundesbeschluss und Verordnung zu informieren. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, dass sich das Justiz- und Polizeidepartement frühzeitig mit dem Politischen Departement ins Benehmen setzt, damit die betreffenden schweizerischen Auslandvertretungen zum voraus unterrichtet werden können.

EIDGENÖESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT